

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz

Band: 100 (2008)

Artikel: Mittelalterliche Grenzstreitigkeiten im Alpenraum : schwyzerisch-urnerische Konflikte im Riemenschnalnertal

Autor: Landolt, Oliver

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-169341>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mittelalterliche Grenzstreitigkeiten im Alpenraum – schwyzerisch-urnerische Konflikte im Riemenstaldnertal

Oliver Landolt



«Ansicht von Römerstalden», Federzeichnung um 1800 von Thomas Fassbind.

Grenzstreitigkeiten spielten in den spätmittelalterlichen wie auch frühneuzeitlichen Gemeinschaften eine bedeutende Rolle. Immer knapper werdende Bodenressourcen zwangen zum existuellen Kampf um landwirtschaftlich nutzbare Güter. Im 14. Jahrhundert lässt sich ein tiefgehender Umstrukturierungsprozess in der Alpwirtschaft feststellen: Von der auf Selbstversorgung ausgerichteten Subsistenzwirtschaft wurde auf die profitablere exportorientierte Vieh- und Milchproduktion gewechselt. Die intensive Bewirtschaftung der Berggebiete zeigt sich im Übrigen in den zahlreich aufgelassenen Wüstungen, im Volksmund «Heidenhüttli» genannt, von denen auch in der Umgebung von Rietenstalden verschiedene Zeugen existieren. Zahlreiche Sagen haben sich über Grenzkonflikte in den Voralpen- und Alpenregionen erhalten, auch aus dem schwyzerischen Raum. Im Gebiet des heutigen Kantons Schwyz ist insbesondere der sogenannte Marchenstreit bekannt, ein über Jahrhunderte andauernder Kampf zwischen den sich zunehmend kommunal organisierenden Bewohnern des Talkessels zu Schwyz und dem über grossen Landbesitz verfügenden Benediktinerkloster Einsiedeln. Solche Auseinandersetzungen konnten manchmal zu Gewaltexzessen führen; verschiedentlich werden sogar Totschläge in den Quellen erwähnt.

Zu Marchdifferenzen kam es auch im schwyzerisch-urnerischen Grenzbereich in der Mitte des 14. Jahrhunderts: Ein Schiedsgericht, bestehend aus 21 Abgeordneten aus Unterwalden und Luzern, fällte in Beckenried am 24. Juli 1348 ein Urteil über die Landmarchen zwischen Schwyz und Uri. Wie es im nicht mehr im Original überlieferten Dokument heißt, war das Schiedsgericht zusammengekommen, «um die stösse und mishellung, so u(nsere) l(ieben) e(idgenossen) von Uri und Schwejts mit einanderen enthwie lang gehebt hant von ihr gemein merken und von ihr alpen wegen.» Im folgenden wurde der genaue Grenzverlauf im Dokument beschrieben. Eigen und Erbe durfte jeder Angehörige des einen Landes, sofern er solche Besitzungen innerhalb der Landmarch des anderen Landes hätte, ohne Einschränkung nutzen, es «sollen auch beidenthalb ihr steüre von dien güöthern geben, das sis untzar geben hant». Allerdings war der Konflikt mit diesem Abkommen noch nicht gelöst: Am 8. September 1349 gelobten «der richter und die lanlhüte von Ure» sich dem Rechtsspruch des aus Luzerner Bürgern und Unterwaldner Landleuten bestehenden

Schiedsgerichts zu unterwerfen. Wie es in der Urkunde heißt, war es «züschent (...) den lanlhüten von Switz, und ins von der alppen und gemeinmarchken wegen, sit die schid-lüt die einundzwanzig den ersten untergant taten» zu «mishellunt (...) stösse(n)» gekommen.

Im folgenden Jahr, am 24. Juli 1350, kam es zu einer neuerlichen Übereinkunft zwischen den Urnern und Schwyzern, dieses Mal ohne Zutun fremder Schiedsrichter. Der Urner Landammann Johann von Attinghausen und der Schwyzer Landammann Konrad ab Iberg sowie «die lanlhüt gemeinlich ze Ure und ze Switz» regelten den genauen Grenzverlauf und liessen diese Grenze auch mit «krätz», Grenzzeichen, versehen. Auch wurden im Abkommen Fragen geregelt wie das Wegrecht durch das Gebiet des andern, die Holznutzung sowie die Pfändung von Vieh, welches die Grenze überschritt oder über die Grenze getrieben wurde. Von «iclichem beschornem schäf und iclichem smalem vihe» (Kleinvieh) wurden sechs Pfennige «phantlösi» genommen und von «iclichem rind oder kü oder jährigen rosse» ein Schilling, also die doppelte Summe Geldes. Ausführliche Pfändungsbestimmungen wurden festgehalten: Gepfändetes Vieh musste «an den näksten süvel siner lanmarch» getrieben und der Hirt oder dessen Meister benachrichtigt werden. Konnte der Viehbesitzer nicht ermittelt werden, sollte der Landrichter benachrichtigt werden. Acht Tage Frist wurde für die Pfandlösung festgesetzt und nach weiteren acht Tagen sollte das unausgelöste gepfändete Vieh Eigentum des Geschädigten werden. Unter eine Busse von fünf Pfund Pfennigen samt der «phantlösi» wurde das Delikt gestellt, wenn jemand das gepfändete Vieh zu befreien suchte. War eine Pfändung umstritten, mussten beide Konfliktparteien einen Eidbeweis antreten. Allerdings war man nicht zur Viehpfändung verpflichtet: «Wer ouch von den lendern frömdes vih uf sinen gemärchen funde, das mag er abtriben mit bescheidenheit, ob er nit phenden wil.»

Am 11. Februar 1351 erklärten die Urner das mittlerweile obsolet gewordene Abkommen vom 8. September 1349 für nichtig. Wie in der Quelle festgehalten wird, hatten sie die Urkunde verloren und erklärten diese für ungültig für den Fall, dass sie wieder auftauchen würde. Die Differenzen im Grenzbereich zwischen Uri und Schwyz wurden allerdings auch mit diesem Abkommen nicht beigelegt: Am 9. Juni 1356 bestätigten die «Richter und Lanlhüte» von Uri und Schwyz die Pfändungsbestimmungen des Abkommens von 1350, wobei die Busse für die Verhinderung einer Pfandnahme verdoppelt wurde und mit zehn Pfund Pfennigen bestraft werden sollte. Auch wurde festge-



«Abriß des hinteren Riemenstaldens», Federzeichnung um 1800 von Thomas Fassbind.

legt, wenn jemand so arm wäre, dass er das Bussgeld nicht zahlen könnte, «dem sol dz gerichte vnd die lanlhüte dz selbe lant verbieten da inne er seshäft ist oder gewonet hat, dz im da in dem selben lande nieman huse noch houe von essen noch trinken gebe noch helfe noch rate inrent dem lande.» Auch wurde festgesetzt, dass Urner wie Schwyzer «ze beden siten ein ander behülfon vnd beraten sin du zeichen vf ze richten an allen stetten da si notdürftig sint dur da daz wir hie nach an stözze beliben.» Zur Vermeidung weiterer Grenzkonflikte sollten also die Grenzzeichen und Grenzmarken stetig erneuert werden.

In der Urkunde von 1348 wird erwähnt, dass Urner wie Schwyzer Landleute über Landgüter jenseits der Landesmarchen verfügten. Seit dem späten 13. Jahrhundert suchte Schwyzer zu verhindern, dass Auswärtige innerhalb der Grenzen des Landes Schwyzer in den Besitz von Landgütern kamen: Schon im quellenkritisch nicht unumstrittenen «Landrechtsgesetz» von 1294 wurde der Verkauf von «liegenden Gütern» an Klöster wie Landesfremde verboten und unter Strafe gestellt. Im Laufe des 14. Jahrhunderts erließen auch die anderen zentralschweizerischen Länderorte solche gesetzlichen Massnahmen (Nidwalden 1344 und 1363, Uri 1360 und 1367, Obwalden 1382). 1389 setzten der Schwyzer Landammann und die Landleute fest, dass «uslütten, die nit unser lanltüt sint», nicht über «ligendü güter in unserm land» verfügen durften. Auswärtige Besitzer solcher

Güter mussten diese innerhalb von zwei Jahren an Schweizer Landleute verkaufen. «Und tettin si des nit, so sol das guot, das si in unserm land hant, uns, den lanltüten, vervallen sin an al genade.» Auch ererbte Landgüter innerhalb der Schweizer Landesmarchen mussten durch Auswärtige innerhalb der Frist von zwei Jahren verkauft werden, ansonsten es den Schwyzer anheimfallen sollte. Der Erlass solcher Gesetzesbestimmungen führte natürlich zu Konflikten. Ein Schiedsgericht aus Luzerner und Unterwaldner Boten entschied schliesslich am 12. Oktober 1396 «von der stösse und missehelle wegen die ufgestant sint» zwischen Uri und Schwyzer «von der güter wegen ze Reimerstalden und ander güter die in der von Switz lanlmargk ligent, die aber zu den egen(annten) von Ure gehörent.» Die umstrittenen Güter, die in der Urkunde nicht aufgezählt werden, sondern in einem speziellen (wohl nicht mehr erhaltenen) «anläs brief» verzeichnet waren, sollen die Urner Besitzer «inne haben, besetzen und entsetzen als untzhar unbekümbert von den von Switz und den iren.» Die Schwyzer hatten es nämlich versäumt, ihre Besitzansprüche gegenüber denjenigen, denen die Güter zuerst veräussert wurden, durchzusetzen. Inskünftig sollte allerdings ein Schwyzer Vorkaufsrecht gelten «(...) fügte sich in künftigen ziten, das die vorgen(annten) von Ure die obgen(annten) güter eins oder mer verköffen oder verphenden wollten, wer denne die güter inne het, der sol si dien von Switz ze köffende und ze verphende geben und nieman andern, es were denne, das inen

die von Switz des gunnen wollten oder die einung abliessent die sie über ir güter in söllicher wise gemachet hant.» Die erwähnte «einung» meint den oben erwähnten Beschluss von 1389. Weiter wurde bestimmt: Wenn die Zeit einer Verpfändung von urnerischem Besitz ausläuft, soll der Urner das Pfand dem Eigentümer zurückgeben. «*Were aber das derselbe das phande nit lösen wolte oder möchte, so sol er es gemeinem lande ze Switz ze lösende geben, ob si es wellent lösen umb das selbe gelte als es im verphennt oder versetzet ist. Wollent si es aber nit lösen, so mag er es haben als sin briefe und gedinge wisent von den von Switz unbekümbert.*»

Durch periodische Marchumgänge wurde die Grenze zwischen Schwyz und Uri immer wieder «erwährt», wobei die Grenzen im Rietenstaldener Tal in späteren Zeiten weitgehend unbestritten waren; im Gegensatz dazu stand der Grenzverlauf zwischen Gwalpeten und der Ruosalp wiederholt zur Diskussion, wie erhaltene Quellen aus den folgenden Jahrhunderten aufzeigen. Allerdings kam es in der Rietenstaldner Gemarkung immer wieder zu schwyzerisch-urnerischen Streitigkeiten um die Holznutzung. Bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts lassen sich solche Konflikte

in den Quellen fassen. Solche Auseinandersetzungen zeigen, dass die im Laufe der Frühen Neuzeit immer knapper werdende Ressource Holz ein äusserst wichtiges Gut für die vormoderne Gesellschaft bedeutete.

Quellen und Literatur

- Staatsarchiv Schwyz, Urk. Nr. 259 (12. Oktober 1396).
- Denier Anton, Urkunden aus Uri, Abt. 1, in: Der Geschichtsfreund 41 (1886), S. 1–128, hier S. 102–105, Nr. 139.
- Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Urkunden, Chroniken, Hofrechte, Rödel und Jahrzeitbücher bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts, Abt. I: Urkunden, Bd. 3/I: Von Anfang 1333 bis Ende 1353, bearb. v. Elisabeth Schudel, Bruno Meyer, Emil Usteri, Aarau 1964.
- Brändli, Paul J., Mittelalterliche Grenzstreitigkeiten im Alpenraum, in: MHVS 78 (1986), S. 19–188.
- Röllin Werner, Siedlungs- und wirtschaftsgeschichtliche Aspekte der mittelalterlichen Urschweiz bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts, Zürich 1969 (Geist und Werk der Zeiten, Heft 22).